

NACHHALTIGKEITSKONZEPT (LAIC)

NACHHALTIGKEITSKONZEPT (LAIC)

Zu jeder Anlagestrategie der LAIC Vermögensverwaltung GmbH besteht die Option, dass sich der Kunde für das „LAIC Nachhaltigkeitskonzept“ entscheidet. Die Nachhaltigkeitsfaktoren (ESG-Risiken) werden dabei zusammengefasst in „E“ = „Environmental“ (Umwelt), „S“ = „Social“ (Soziales) und „G“ = „Governance“ (Unternehmensführung). Eine weitere Selektion von Regionen und/ oder Branchen ist bei Auswahl des „LAIC Nachhaltigkeitskonzept“ nicht möglich.

Mit diesem Finanzprodukt werden ökologische oder soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen angestrebt.

Die LAIC Vermögensverwaltung GmbH behält sich vor, dass "LAIC Nachhaltigkeitskonzept" weiterzuentwickeln und perspektivisch auch nachhaltige Investitionen anzustreben. Der Kunde kann sich jederzeit über das aktuelle Nachhaltigkeitskonzept unter <https://laic.de/nachhaltigkeit> informieren.

Im Folgenden wird das LAIC Nachhaltigkeitskonzept beschrieben. Die folgenden Ausführungen sind ebenfalls Teil des Dokuments „Anlagerichtlinien“.

Anlage

Erklärungen im Zusammenhang mit der OffenlegungsVO

Nachhaltigkeitsrisiko bezeichnet ein Ereignis oder eine Bedingung in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, dessen beziehungsweise deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition haben könnte. Das Nachhaltigkeitsrisiko kann entweder ein eigenständiges Risiko darstellen oder sich auf andere Risiken wie Marktrisiken, operationelle Risiken, Liquiditätsrisiken oder Kontrahentenrisiken auswirken und wesentlich zu diesen beitragen. Die Entwicklung hin zu mehr Nachhaltigkeit wird unter dem Stichwort „ESG“ geführt. Auch wirtschaftliche Tätigkeiten sollen diesen Zielen der Ökologie, der sozialen Gerechtigkeit und den Prinzipien der guten Unternehmensführung (Good Governance) dienen. Nachhaltigkeitsrisiken können zu einer erheblichen Verschlechterung des Finanzprofils, der Liquidität, der Rentabilität oder der Reputation der Vermögenswerte eines Finanzprodukts führen. Sofern Nachhaltigkeitsrisiken nicht bereits erwartet und in den Bewertungen der Vermögenswerte des jeweiligen Finanzprodukts berücksichtigt wurden, können sie einen erheblichen negativen Einfluss auf den erwarteten/ geschätzten Marktpreis und/ oder die Liquidität der Anlage und damit auf die Rendite des Finanzprodukts haben. Mögliche Auswirkungen auf die Rendite eines Finanzprodukts können von verschiedenen Aspekten abhängen, insbesondere davon, wie die Anlagepolitik und das Anlageuniversum des Produkts mit Nachhaltigkeitsereignissen oder -bedingungen zusammenhängen oder von ihnen beeinflusst werden.

Die Relevanz von Nachhaltigkeitsrisiken für die Finanzprodukte der LAIC Vermögensverwaltung GmbH hängt unter anderem von den angewendeten Anlagestrategien ab. Sofern für das Finanzprodukt der LAIC Vermögensverwaltung GmbH Investitionen in aktiv oder passiv verwaltete Zielfonds angewendet werden, ist eine wesentliche Entscheidungsgrundlage, um Nachhaltigkeitsrisiken einzugrenzen, eine Auswahl der Zielfonds auf Basis der Daten, die im Europäischen ESG Template (EET) für die LAIC Vermögensverwaltung GmbH abrufbar sind. Diese Finanzinstrumente erfüllen zudem die MiFID II-Delegierten Verordnung (EU) 2017/565, Art. 2 Nr. 7c und/ oder Nr. 7b, da lediglich Finanzinstrumente eingesetzt werden, die einen Zielmarkt gem. dem BVI Verbändekonzept definiert haben. Des Weiteren können bestimmte Ausschlüsse für Zielinvestments aus dem EET abgeleitet werden, die nach Ansicht der LAIC Vermögensverwaltung GmbH zu erhöhten Nachhaltigkeitsrisiken führen können.

Aufgrund dieser gesetzlichen Vorschriften, veröffentlicht mit der Verordnung (EU) 2019/2088 des europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (OffenlegungsVO), ist die LAIC Vermögensverwaltung GmbH als Finanzmarktteilnehmer zu den vorigen und nachfolgenden Angaben in Art und Form verpflichtet.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1,2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: LAIC Vermögen - Nachhaltigkeitskonzept

Unternehmenskennung (LEI-Code): 9845005D911B65F5C480

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeit festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Ökologische und/ oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

Nein

- Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ___%
- in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- in Wirtschaftsaktivitäten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitonen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ___%

- Es werden damit ökologische/ soziale Merkmale beworben und obwohl keine **nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ___%** an nachhaltigen Investitionen
- mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- mit einem Umweltziel in Wirtschaftsaktivitäten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- mit einem sozialen Ziel
- Es werden damit ökologische/ soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche ökologischen und/ oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Mit diesem Finanzprodukt wird beworben, dass eine Vermeidung von einigen wesentlich nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren erreicht werden und über die Allokation sichergestellt werden soll.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Es wird der nachfolgend beschriebene Nachhaltigkeitsindikator zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale herangezogen:

Die Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale wird in der Weise gemessen, dass ausschließlich Finanzprodukte gem. Artikel 8 und Artikel 9 der Verordnung (EU) 2019/2088 des europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (OffenlegungsVO) allokiert werden. Diese Finanzprodukte erfüllen die Transparenz bei der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken und bewerben ökologische und/ oder soziale Nachhaltigkeitsfaktoren. Artikel 9 Finanzinstrumente streben zusätzlich eine nachhaltige Investition im Sinne der OffenlegungsVO an. Die Finanzinstrumente erfüllen zudem die MiFID II-Delegierten Verordnung (EU) 2017/565, Art. 2 Nr. 7c und/ oder Nr. 7b, da lediglich Finanzinstrumente eingesetzt werden, die einen Zielmarkt gem. dem BVI Verbändekonzept definiert haben.

Eine Überwachung der Merkmale findet anhand des Europäischen ESG Template (EET) der eingesetzten Zielinvestments statt. Des Weiteren können bestimmte Ausschlüsse für Zielinvestments aus dem EET abgeleitet werden, die nach Ansicht der LAIC Vermögensverwaltung GmbH zu erhöhten Nachhaltigkeitsrisiken führen können.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Mit diesem Finanzprodukt wird keine nachhaltige Investition angestrebt.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?

Mit diesem Finanzprodukt wird keine nachhaltige Investition angestrebt.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Mit diesem Finanzprodukt wird keine nachhaltige Investition angestrebt.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Mit diesem Finanzprodukt wird keine nachhaltige Investition angestrebt.

Die Anlagestrategie dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Erklärung für Finanzprodukte im Sinne des Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852:

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologisch oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja. Bei Anlageentscheidungen werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Principal Adverse Impacts bzw. PAIs) berücksichtigt. Ein besonderes Augenmerk liegt dabei auf den Faktoren: Nr. 1-4 (THG-Emissionen, CO₂-Fußabdruck, THG-Emissionsintensität), Nr. 10 (Verstöße gegen UNGC und OECD), Nr. 14 (kontroverse Waffen). Schwere Verstöße gegen United Nations Global Compact (UNGC) sind nicht zugelassen. Ebenso werden Investments in Unternehmen ausgeschlossen (wobei geringe Umsatzgrenzen möglich sind), die Umsätze aus der Herstellung und/ oder dem Vertrieb von Rüstungsgütern, von Kohle, der Tabakproduktion sowie schwere Verstöße gegen UN Global Compact aufweisen.

Nein.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die Anlagestrategien leiten sich ab anhand der individuellen Kundenangaben hinsichtlich Anlageziele, Anlagehorizont, Rendite- u. Risikoneigung, der persönlichen Verlusttragfähigkeit, als auch der Nachhaltigkeitspräferenzen des Kunden.

Die Anlagestrategien der LAIC Vermögensverwaltung GmbH basieren dabei auf einem Modell zur Portfoliooptimierung. Ziel der Strategien ist die Maximierung von Renditemöglichkeiten am Kapitalmarkt bei gleichzeitiger Minimierung des Risikos der Anlage unter Berücksichtigung der definierten Anlagegrenzen der Anlagestrategie. Durch unterschiedliche Wertentwicklungen der im Portfolio vorhandenen Finanzinstrumente kann es temporär zu geringfügigen Über- und Unterschreitungen der definierten Anlagegrenzen kommen. In außergewöhnlichen Marktphasen behält sich die LAIC Vermögensverwaltung GmbH darüber hinaus grundsätzlich das Recht vor, jederzeit die Kassenposition zu erhöhen. Dies kann im Extremfall dazu führen, dass kurzzeitig erheblich von der vereinbarten Aktienquote (Unterschreitung von bis zu ca. 20%) abgewichen werden kann.

Der Kunde hat die Auswahl, dass mithilfe des LAIC ADVISOR® das Portfolio in volatilen Marktphasen defensiver gesteuert wird, mit dem Ziel, das Portfolio des Kunden vor kurzfristig hohen Kursverlusten („Drawdown“) zu schützen (Option – „Aktives Risikomanagement“). In diesem Fall sind auch andauernde Unterschreitungen der vereinbarten Aktienquote (bis zu einer Aktienquote von 0%) zulässig. Im Falle der Strategie „LAIC Conservative“ ist die Option – Aktives Risikomanagement standardmäßig vorgesehen. Die LAIC Vermögensverwaltung GmbH kann jedoch keine Garantie oder Haftung für die Wirkung der Option – Aktives Risikomanagement übernehmen.

Der Kunde hat die Möglichkeit individuelle Anlagepräferenzen bzgl. Des Anlageuniversums innerhalb seiner Anlagerichtlinien festzulegen. Der Kunde wählt zunächst seine Nachhaltigkeits-Präferenz. Bei der Präferenz einer „teilweisen nachhaltigen“ Anlagestrategie werden nachhaltige Anlagen Teil des Investmentuniversums, diese werden jedoch nicht gesondert bevorzugt und müssen letztendlich auch nicht Bestandteil der Anlagestrategie sein. Bei der Präferenz „LAIC Nachhaltigkeitskonzept“ besteht das Investmentuniversum aus sogenannten Artikel 8 und Artikel 9 Fonds gem. Verordnung (EU) 2019/2088 des europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („OffenlegungsVO“). Diese Fonds erfüllen die Transparenz bei der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken und bewerben ökologische und/ oder soziale Nachhaltigkeitsfaktoren. Artikel 9 Fonds streben zusätzlich eine „nachhaltige Investition“ im Sinne der OffenlegungsVO an.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Das Investmentuniversum besteht bei der Option „LAIC Nachhaltigkeitskonzept“ ausschließlich aus Artikel 8 und Artikel 9 Fonds/ETFs i.S.d. OffenlegungsVO.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang, der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Sämtliche Finanzinstrumente des Investmentuniversums, die nicht die Voraussetzungen eines sogenannten Artikel 8 und/ oder Artikel 9 Fonds/ETFs i.S.d. OffenlegungsVO erfüllen, werden bei der Option "LAIC Nachhaltigkeitskonzept" aus dem Investmentuniversum als mögliche Finanztitel gestrichen.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Die den Zielfonds zugrundeliegenden Zielinvestments haben sich Mindeststandards für die Bereiche Umwelt, Soziales und Unternehmensführung durch die Anerkennung der zehn Prinzipien des United Nations Global Compact (UNGC) unterworfen. Der UNGC ist die weltweit größte Initiative für verantwortungsvolle Unternehmensführung. Auf der Grundlage dieser zehn universellen Prinzipien verfolgt er die Vision einer inklusiveren und nachhaltigen Weltwirtschaft zum Nutzen aller Menschen, Gemeinschaften und Märkte, heute und in Zukunft. Die Zielfonds investieren in keine Unternehmen, bei denen schwere Verstöße gegen die Prinzipien des UNGC vorliegen (ohne positive Perspektive). Dabei soll sichergestellt werden, dass kein Finanztitel andere ökologische oder soziale Merkmale erheblich negativ beeinträchtigt.

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütungen von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der :

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z.B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

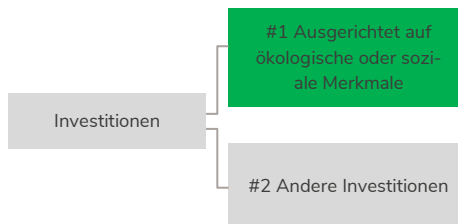
Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten gem. der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Das Finanzprodukt investiert zu 100% in Fonds und ETFs, die die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Principal Adverse Impacts bzw. PAIs) berücksichtigen, wobei in einigen Strategieoptionen bis zu 100% Kasse gehalten werden, darf (Option „Aktives Risikomanagement“).

Anteilsangaben in % des Portfolios



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden:

Finanzinstrumente (Fonds/ ETFs): 0-100%

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden:

Kasse Haltung : 0-100%

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten, die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Es werden keine Derivate i.S.d. Artikels 2 Absatz 1 Nr. 29 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 eingesetzt.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Es gibt kein Mindestmaß.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichenden Tätigkeiten?

Es gibt keinen Mindestanteil.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Es gibt keinen Mindestanteil.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Es gibt keinen Mindestanteil.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter „#2 Andere Investitionen“ fallen Kasse Haltung (Liquidität). Kasse Haltung kann im Rahmen der Anlagestrategie eine strategische Anlageklasse z.B. bei stark schwankenden Märkten darstellen. Im Rahmen der Anlagestrategien mit der Option „Aktives Risikomanagement“ kann die Kasse Haltung durch den Einsatz von sogenannten Short-ETF bis zu 100% ausgebaut werden. Short-ETFs sind Finanzinstrumente, mit denen durch fallende Kurse und/ oder Märkte, Gewinne erwirtschaftet werden können. Short-ETFs sind Instrumente der Risikosteuerung und zählen zu der Gattung der passiven Investmentfonds.

Ein spezifischer Mindestschutz kann dabei nicht gewährleistet werden.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/ oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Ein Index als Referenzwert, um festzustellen, ob das Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/ oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist, wurde nicht definiert.

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:
<https://laic.de/nachhaltigkeit>

Bei den Referenzwerten handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.